MATTHIAS RUFFERT

Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts

Jus Publicum
74

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum öffentlichen Recht

Band 74



Matthias Ruffert

Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts

Eine verfassungsrechtliche Untersuchung zur Privatrechtswirkung des Grundgesetzes Matthias Ruffert, geboren 1966; 1987–1992 Studium der Rechtswissenschaft in Passau, London (King's College) und Trier; 1992/93 Verwaltungspraktikant in der EU-Kommission; 1994–1996 Referendariat in Schleswig-Holstein; 1996 Promotion; Herbst 1996 Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Trier; 2000 Habilitation; Privatdozent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ruffert, Matthias:

Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts: eine verfassungsrechtliche Untersuchung zur Privatrechtswirkung des Grundgesetzes /

Matthias Ruffert. – 1. Aufl. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2001 (Jus publicum ; 74) 978-3-16-158015-4 Universinde

ISBN 3-16-147628-X

978-3-16-158015-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Vorwort

Diese Untersuchung wurde im Wintersemester 2000/2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Habilitationsschrift angenommen. Sie war im Juni 2000 eingereicht worden. Spätere Rechtsprechung und Literatur wurden für die Veröffentlichung bis April 2001 berücksichtigt. Auf wesentliche Änderungen im Text konnte dabei verzichtet werden.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Meinhard Schröder, danke ich für den Freiraum zum Verfassen der Schrift und für eine Fülle fachlicher Anregungen. Herrn Prof. Dr. Peter Krause schulde ich Dank für die Zweitbegutachtung, Herrn Prof. Dr. Walter F. Lindacher für die Übernahme des zusätzlichen, zivilrechtlichen Gutachtens.

Meinen Kollegen Priv.-Doz. Dr. Christian Calliess, M.A.E.S. (Brügge), LL. M.Eur., Dr. Michael Hoffmann, LL. M. (London), und Dr. Sebastian Krebber, LL. M. (Georgetown), danke ich für die zahlreichen gedanklichen Anstöße, die mich in der Beschäftigung mit dem Thema oft entscheidend vorangebracht haben. Besonderer Dank gebührt außerdem den Hilfskräften am Lehrstuhl von Herrn Professor Schröder.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft bin ich für die großzügige Beihilfe zu den Druckkosten zu Dank verpflichtet. Dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme in die Reihe "Jus Publicum".

Ich widme die Arbeit meiner Frau Christiane und unseren Töchtern Sophie

Trier, Ostern 2001

Matthias Ruffert

Inhaltsübersicht

Vo	rwort		V
Eir	leitu	ng	1
A.	. Grundlagen		
	§1 §2 §3	Verfassungsrechtliche Einflußnahmen auf das Privatrecht im Wandel des juristischen Zeitgeistes	7 31 53
B.	Gru	ndrechte und Privatrecht	61
	§4 §5 §6 §7 §8	Privatrecht und Funktionen der Grundrechte Grundrechte als Einrichtungsgarantien im Privatrecht Grundrechte als subjektive Abwehrrechte im Privatrecht Grundrechtliche Schutzpflichten im Privatrecht Soziale Leistungsansprüche aus den Grundrechten und	61 75 88 141
	§ 9	Privatrechtsordnung	256276
C.	Rec	htsgüter der Verfassung im Privatrecht	287
	\$11 \$12 \$13 \$14	Grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie Verfassungskonforme Eigentumsordnung im Privatrecht Der besondere Schutz von Ehe und Familie im Privatrecht Arbeitsrecht im Licht der Berufsfreiheit Verfassungsrechtliche Personalität und Privatrecht Kommunikationsgrundrechte im Privatrecht	287 360 398 424 476 514
Au	sblicl	ς	549
Ku	rzfas	sung in Thesen	551
Literaturverzeichnis			559
Sac	hregi	ster	611

Vor	wort	1
Ein	leitung	
A.	Grundlagen	;
§ 1	Verfassungsrechtliche Einflußnahmen auf das Privatrecht im	
•	Wandel des juristischen Zeitgeistes	
	I. Vorbemerkung	
	II. Von der Drittwirkungsdebatte zur Resubjektivierung objektiver	
	Grundrechtsfunktionen	
	1. Grundsätzliche Kontroversen und Entscheidungen	
	a) Das Grundgesetz als Auslöser der Drittwirkungsdebatte	
	b) Grundpositionen und wesentliche Argumente in der	
	Drittwirkungsdiskussion	1
	aa) Unmittelbare Drittwirkung	1
	bb) Mittelbare Drittwirkung	1
	c) Die Grundentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im	
	Lüth-Urteil	1
	2. Konsolidierung und Kritik	1
	a) Grundrechtsgeltung und staatliche Verantwortung	1
	b) Differenzierung und Kombination	1
	3. Schutzpflichtendogmatische Neuorientierung und	
	funktionell-rechtlicher Konflikt	2
	a) Paradigmenwechsel durch grundrechtliche	
	Schutzpflichten?	2
	b) Das Bundesverfassungsgericht zwischen Kontinuität,	_
	Neuorientierung und Fundamentalkritik	2
	aa) Zur neueren Rechtsprechung des	_
	Bundesverfassungsgerichts	2
	bb) Objektive Grundrechtsfunktionen als Gegenstand der	•
	Kritik	2
	cc) Das Bundesverfassungsgericht im Brennpunkt	•
	grundsätzlicher Infragestellung	2
	III. Kritischer Ausblick und offene Fragen	2

S 2	Privatrecht in der verfassungsmaßigen Rechtsordnung	31
	I. Das Grundproblem	31
	II. Das Verhältnis der Verfassung zur Rechtsordnung	32
	1. Formeller oder materieller Vorrang der Verfassung	32
	2. Modelle der Verfassungswirkung im Gesetzesrecht und in	
	seiner Anwendung	35
	a) Stufenbau der Rechtsordnung	35
	b) Gesetzesrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht	37
	c) Das Konzept der Teilverfassungen	39
	d) Verfassung als Rahmenordnung	40
	e) Blattstruktur und Verwirklichung der Verfassung	41
	f) Einheit der Rechtsordnung – Widerspruchsfreiheit der	11
	n 1 1	42
	Rechtsordnungg) Begrenzung durch die Verfassung und Aufträge aus der	42
		44
	Verfassung	
	III. Besonderheiten des Privatrechtsgesetzes	45
	1. Doppelung der Begriffe und Institute	45
	2. Doppelung der Rechtsdogmatik und Verhältnis der	
	Wertungen	47
	3. Geltungs- und Erkenntnisvorrang	49
§3	Verfassung und Privatautonomie	53
J -	I. Verfassungsrecht in der Privatrechtsgesellschaft	53
	II. Privatautonomie und Verfassungsrecht – zwischen	
	subjektiv-grundrechtlicher Garantie und objektiver Funktion für	
	den Verfassungsstaat	55
	Begriff und Bestandteile der Privatautonomie	55
	Eurhtionen der Privatautonomie	56
	a) Privatautonomie als Rechtsgut	56
	b) Privatautonomie als Verfassungsvoraussetzung und	50
	Verfassungserwartung	56
	3. Privatautonomes Recht als Regelung der Beziehungen	26
	ů ů	59
	zwischen den Bürgern	27
В.	Grundrechte und Privatrecht	61
§ 4	Privatrecht und Funktionen der Grundrechte	61
•		
		61
		63
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	63
	Die sogenannte Ausstrahlungswirkung der Grundrechte	65
,	I. Von der Eindimensionalität der Drittwirkungsdebatte zur Mehrdimensionalität der Grundrechte	63

	Inhaltsverzeichnis	XI
	3. Objektiv-rechtliche Vorgaben der Grundrechte als	
	Leitgrundsätze für einfachgesetzliches Recht	66
	4. Ausstrahlungswirkung und subjektives Grundrecht	67
	5. Schwächen der Konzeption6. Ableitung einzelner Grundrechtsfunktionen aus den	68
	objektivrechtlichen Grundrechtsgehalten	69
	III. Funktionenübergreifende Grundprobleme der	
	Grundrechtsgeltung im Privatrecht	71
	Grundrechtsfunktionen, ihre Anwendbarkeit im Privatrecht	
	und Einzelheiten der Anwendung	71
	 Mechanismen zur Auflösung von Grundrechtskollisionen Grundrechtsverwirklichung durch die einzelnen 	72
	Staatsgewalten	73
	4. Privatrechtsbildung und normgeprägte Grundrechte	73
	IV. Grundrechtsinterpretation und Verfassungsverständnis	74
§5	Grundrechte als Einrichtungsgarantien im Privatrecht	75
J -	I. Verfassungsrechtliche Einrichtungsgarantien und Privatrecht	75
	1. Vorbemerkung und Begriffliches	75
	2. Typische verfassungsrechtliche Institutsgarantien im	
	Privatrecht	76
	II. "Institut": Zum Objekt der Institutsgarantien	77
	III. "Garantie": Schutzcharakter, Schutzdichte und Schutzrichtung	<i>7</i> 9
	der Institutsgarantien im Privatrecht	7 9 79
	2. Schutzdichte	80
		80
	a) Institutsgarantien als Kernbereichsgarantien b) Umfang der institutionellen Kernbereichsgarantie	81
	c) Institutsgarantie und Schutz vor gesetzgeberischem	01
	Unterlassen	82
	3. Schutzrichtung	85
	IV. Einrichtungsgarantien und subjektive Grundrechte V. Institutsgarantien als privatrechtsrelevante	86
	Grundrechtsfunktion	87
§ 6	Grundrechte als subjektive Abwehrrechte im Privatrecht	88
•	I. Grundrechte als Abwehrrechte	88
	II. Grundrechtliche Abwehrrechte gegen Eingriffe durch	
	privatrechtliche Gesetze	89
	1. Die Bindung des Privatrechtsgesetzgebers an die Grundrechte	
	als Abwehrrechte	89
	a) Das Privatrechtsgesetz zwischen unmittelbarer und	
	mittelbarer Drittwirkung	89

	b) Wirkung der grundrechtlichen Abwehrfunktion bei der	
	Setzung verschiedener Formen des Privatrechts	9:
	aa) Zwingendes Gesetzesrecht	9:
	bb) Dispositives Gesetzesrecht	96
	cc) Exkurs: Privat- und tarifautonom gesetztes Recht,	
	insbesondere Tarifverträge	96
	2. Eingriffsrechtfertigung und Kollisionslösung	99
	a) Verhältnismäßigkeitsprinzip und Übermaßverbot im	
	Privatrecht	99
	b) Kollisionslösung ohne Eingriffsabwehr?	102
	3. Gesetzesrecht zwischen Ausgestaltung und Einschränkung	104
	a) Das Dilemma normgeprägter Grundrechte	104
	b) Schaden und Nutzen des "Eingriffs- und	
	Schrankendenkens"	106
	c) Die Grundrechtsbindung des grundrechtsausgestaltenden	
	Gesetzgebers	10
	aa) Zum Ausmaß der gesetzgeberischen	
	Gestaltungsfreiheit bei der Grundrechtsprägung	10
	bb) Tradition, Einrichtungsgarantien und "natürliche"	
	Grundrechtspositionen	10
	cc) Bestand einfachgesetzlicher Regeln als	
	Grundrechtsgut	11:
	dd) Regel-Prinzipien-Modell	110
	d) Verhältnismäßigkeit als Leitgrundsatz und	
	grundrechtsspezifische Differenzierung	11
	4. Gleichberechtigung der Privatrechtssubjekte durch	
	Rechtsetzungsgleichheit	119
	a) Gleichheitssätze als Abwehrrechte und als Maßstab für	
	Privatrechtsgesetze	11
	b) Gesetzgeberischer Entscheidungsspielraum bei der	
	Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes	11
	c) Besondere Gleichheitssätze	12
III.	Grundrechtliche Abwehrrechte gegen Eingriffe durch die	
	Zivilrechtsprechung	12
	1. Art. 1 III GG und die Bindung der Zivilrechtsprechung an die	
	Grundrechte	12
	2. Ausstrahlungswirkung und Kontrolle ihrer Beachtung nach	
	der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts	12
	3. Anwendungsbereich und Grenzen der Abwehrfunktion für	
	die Privatrechtsprechung	12
	a) Gesetzliches Privatrecht, Zivilrechtsprechung und	
	staatliche Verantwortung	12
	b) Verfassungswidriges Privatrecht und verfassungskonforme	
	Auslegung	12

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	4. Folgerungen des Einflusses der Grundrechte als Abwehrrechte auf die Rechtsprechung a) Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes b) Verhältnismäßigkeitsprinzip c) Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht	130 130 133 134
	IV. Zu den Grenzen der grundrechtlichen Abwehrfunktion im Privatrecht	139
§ <i>7</i>	Grundrechtliche Schutzpflichten im Privatrecht I. Staatliche Schutzpflichten als Grundrechtsfunktion in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und im	141
	Schrifttum	141
	Grundrechte	144
	im Schrifttum 2. Schutzpflichtenlehre und Privatrecht: Rechtsprechung des	144
	Bundesverfassungsgerichts	146
	III. Herleitung grundrechtlicher Schutzpflichten	152 152
	Grundrechte	154 154 158
	Grundrechted) Abwehrrechtliche Lösung und sozialstaatsbezogener	160
	Ansatz 3. Die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips bei der Begründung	162
	der grundrechtlichen Schutzpflichten	164 166
	IV. Gegenstand grundrechtlicher Schutzpflichten und Privatrecht	166
	Gegenstand grundrechtischer Schutzpflichten und Trivatrecht Grundrechtsschutz und Grundrechtsgut	166
	Binnenstruktur	166
	b) Begriff des Grundrechtsgutes	168
	2. Kategorien von Grundrechtsgütern	170
	a) Gegenstände grundrechtlichen Schutzes	170
	aa) Lebens- und Persönlichkeitsgüter	170
	bb) Handlungsmöglichkeiten (= Freiheiten)	171
	cc) Rechte	172
	dd) Grundrechtsgüter mit überindividuellem Bezug	173

	ee) Freiheits- und Gleichheitsrechte: Allgemeiner	
	Gleichheitssatz und spezielle	
	Diskriminierungsverbote	173
	(1) Gleichbehandlung als Grundrechtsgut im	
	Privatrecht	173
	(2) Gleichbehandlung als übergreifendes Rechtsprin-	
	zip und arbeitsrechtliches Gleichbehandlungsge-	
	bot	176
	(3) Besondere Diskriminierungsverbote	177
	(a) Art. 3 III GG im Privatrecht	177
	(b) Sonderfall: Gleichberechtigung der	
	Geschlechter	179
	(4) Gleichheitssatz und Kontrahierungszwang	183
	ff) Dogmatisches Potential und Grenzen der	103
	Kategorisierung	184
	b) Sach- und normgeprägte Grundrechtsgüter	185
	aa) Sachgeprägte Grundrechtsgüter	185
	bb) Normgeprägte Grundrechtsgüter	186
	(1) Inhaltliche Bindung des Gesetzgebers	186
	(2) Anhaltspunkte für die gesetzgeberische Bindung	188
	(a) Institutionelle Kernelemente	188
	(b) Bestandsschutz	189
	(c) Verknüpfung von Ausgestaltung und Schutz	191
	c) Privatrechtsverwandte und privatrechtsfremde	
	Grundrechtsgüter	193
	3. Rang und Anordnung der Grundrechtsgüter	194
v	Schutzrichtung der grundrechtlichen Schutzpflichten	195
٧.	Schutz vor Beeinträchtigung eines Grundrechtsgutes durch	175
	Private	195
	2. Rechtswidrigkeit des Übergriffs oder Schutzbedarf des	173
	Grundrechtsträgers als Voraussetzung der Schutzpflicht?	196
	3. Grundrechtsgüterschutz in der Spannungslage zwischen	170
		107
	grundrechtlichen Schutzpflichten und Sozialstaatsprinzip	197
	4. Zwischenergebnis	201
VΙ.	Umfang der Schutzpflichten und Auflösung von	
	Kollisionslagen	201
	Der primäre Schutzauftrag an den Gesetzgeber	201
	2. Der Schutzauftrag an den Gesetzgeber als	
	Konfliktschlichtungsauftrag	203
	3. Zur Kontrolle der Gesetzgebung durch das	203
	Bundesverfassungsgericht: Das Untermaßverbot als Maßstab	
	der Privatrechtsetzung	208
	a) Handlungsnorm und Kontrollnorm	208
	at transmingship in the Isonal DHHDHH	

XV

	Dogmatische Schwierigkeiten der Begründung subjektiver Rechte auf Schutz	238
	3. Grundrechtliche Schutzansprüche mit Privatrechtsrelevanz	241
	VIII. Schutzdimension der Grundrechte und Privatautonomie	242
	1. Schutz der Grundrechte und rechtsgeschäftliches Handeln	242
	2. Dogmatische Zuordnung privatautonomer Verfügung	244
	a) Grundrechtsverzicht	244
	b) Grundrechtsschutz vor sich selbst	247
	c) Grundrechtsgebrauch	249
	Umfang des Schutzauftrages bei rechtsgeschäftlichem Handeln	250
	IX. Bedeutung und Grenzen der Schutzpflichtendogmatik für die	250
	Privatrechtswirkung der Grundrechte	252
	Schutzpflichten und Drittwirkung	252
	Schutzpflichten und andere Grundrechtsfunktionen	253
	3. Schutzpflichten und Staatsaufgaben	253
	4. Zusammenfassung: Tatbestand der Schutzpflichten im	
	Privatrecht	255
§8	Soziale Leistungsansprüche aus den Grundrechten und	
	Privatrechtsordnung	256
	I. Sozialstaatsprinzip und Grundrechte	256
	1. Die Diskussion um sozialstaatliche Grundrechtsfunktionen	
	und ihre Ausprägungen	256
	2. Soziale Grundrechte	259 261
	Teilhaberechte	201
	sozialer Grundrechtsvoraussetzungen	262
	a) Punktuelle soziale Ansprüche im Grundrechtskatalog	262
	b) Sozialstaatliche Elemente der Gleichheitsrechte und	
	Privatrecht	263
	aa) Gleichheitssatz und Sozialstaat	263
	bb) Sozialstaatliche Gleichstellungsaufträge	264
	c) Grundrechtsvoraussetzungsschutz als	
	Grundrechtsfunktion durch Grundrechtsinterpretation	265
	II. Grenzen und Möglichkeiten sozialstaatlicher	
	Grundrechtsfunktionen im Privatrecht	268
	1. Aufgabenprivatisierung durch sozialstaatliches Privatrecht? –	
	Elemente der Rechtsprechung des	241
	Bundesverfassungsgerichts	268 270
	 Soziale Gestaltung durch Gesetzgebung	273
	III. Ergebnis	275

Inhaltsverzeichnis	XVII
§9 Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien im	276
Privatrecht	
II. Privatrechtswirkung der Grundrechte, Organisation und	276
Verfahren	280
Zwangsvollstreckungsrecht	
b) Verfahrensrecht zwischen hoheitlichem Eingriff und	260
Privatrechtswirkung der Grundrechte	
organisatorischer Gewährleistungen	
III. Ergebnis	285
C. Rechtsgüter der Verfassung im Privatrecht	287
§10 Grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie	287
I. Privatautonomie als Verfassungsvoraussetzung, Verfassungserwartung und Individualrechtsgut	287
II. Grundrechtsthematische Vielfalt der Privatautonomie1. Zuordnung der Privatautonomie in der Rechtsprechung des	
Bundesverfassungsgerichts	288
Gewährleistung der Privatautonomie	
 Spezielle Einzelgrundrechte und Privatautonomie	
GG)	
b) Privatautonomie und Erbrecht (Art. 14 I 1, 2. Alt. GG) .c) Privatautonomie und Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sowie	297
Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG)	
d) Privatautonomie im Familienrecht	
4. Subsidiäre Gewährleistung durch Art. 2 I GG a) Privatautonomie als unbenanntes, subsidiäres	
Freiheitsrecht	301
b) Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	
5. Folgerungen	
III. Grundrechtsfunktionale Vielfalt der Privatautonomie	
 Privatautonomie als Institutsgarantie Privatautonomie zwischen Eingriffsabwehr und staatlicher, 	304
leistender Ausgestaltung	
a) Privatautonomie als subjektives Abwehrrecht?	307

b) Die rechtliche Ausgestaltung der Privatautonomie und ihre	
Grenzen	314
c) Einzelfälle	319
aa) Geschäftsfähigkeit	319
bb) Gesetzliche Vertretung	321
cc) Deliktshaftung	323
3. Privatautonomie zwischen Rechtsgüterschutz und	
Sozialgestaltung	326
a) Formale und materielle Privatautonomie	326
b) Perspektivenwandel in der Zivilrechtslehre: Von der	
Richtigkeitsgewähr des Vertrages zur Kompensation von	
Ungleichgewichtslagen	328
c) Rezeption des Materialisierungsgedankens in	
Verfassungsrechtsprechung und -lehre	332
d) Formelle oder materielle Privatautonomie als Rechtsgut	
grundrechtlicher Schutzpflichten	335
aa) Art.2 I GG als Quelle grundrechtlicher	
Schutzpflichten	335
bb) Schutzpflichtendogmatische Konsequenzen der	
Rechtsordnungsabhängigkeit der Privatautonomie	336
cc) Privatautonomie zwischen rechtsstaatlichem Schutz	
und sozialstaatlichem Ausgleich	338
e) Schutz der Privatautonomie durch Gesetz und	
Richterrecht	342
aa) Gesetzlicher Schutz der Privatautonomie	342
bb) Subsidiärer Schutz der Privatautonomie durch den	
Richter	344
(1) Schutzpflichtenlehre und Bürgschaftsentscheidung	
des Bundesverfassungsgerichts	344
(2) Rückwirkungen auf die abwehrrechtliche	
Perspektive	352
(3) Zwischenergebnis	357
IV. Ergebnis	359
·	
C44 T7 C	
§11 Verfassungskonforme Eigentumsordnung im Privatrecht	360
I. Eigentumsgrundrecht und Privatrecht	360
1. Freiheitsgewähr des Eigentums in Verfassungs- und	2/1
Privatrecht	360
2. Eigentumsinhalt, Grundrechtsfunktionen und Privatrecht	36:
II. Schutzgut der Eigentumsgarantie und Privatrecht	362
1. Einzelne Schutzgegenstände	362
2. Geistiges Eigentum	363
3 Dos Besitzrecht des Mieters	360

Inhaltsverzeichnis XI	IX
III. Funktionen des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes im	
	371
	371
a) Grenzen für den Mietrechtsgesetzgeber aus Art. 14 I GG 3b) Abwehrrechtliche Grenzen für den Zivilrichter im	371
Mietrecht	373
	379
	381
Problem 3	381
bb) Privatrechtliche Eigentumsgrenzen als Inhalts- und Schrankenbestimmungen	882
	383
Schutzpflichten (insbesondere im Mietrecht)	886
	886
	87
aa) Schutzgut	887
	388
	388
	388
· ·	391
IV. Erbrecht als verfassungsrechtliches und privatrechtliches	
	392
V. Ergebnis	397
§12 Der besondere Schutz von Ehe und Familie im Privatrecht 3	398
I. Ausprägungen des Art. 6 GG im Familienrecht	398
* * *	399
	399
	401
	102
	103
	104
	104
2. Ausgestaltung der Eheschließungsfreiheit und der Freiheit	104
	105 107

	IV.	Schutzpflichten aus Art. 6 GG und ihre Wirkung im Privatrecht .	412
		1. Rechtsgüterschutz für Ehe und Familie	412
		2. Das staatliche Wächteramt über die Kindererziehung	413
	V	Der "besondere Schutz" von Ehe und Familie	413
	٧.	1. Bedeutung der Formulierung	413
		2. Diskriminierungsverbot	414
		3. Förderungspflicht im Privatrecht? – Besonderer Schutz als	717
			415
		Ordnungsauftrag	
			417
	VI.	Explizite Gleichbehandlungsgebote der Verfassung	418
		1. Gleichberechtigung der Geschlechter in der Familie	418
		2. Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder	419
	VII.	Verfassungskonformes Familienrecht – Familienrechtsgeprägtes	
		Verfassungsrecht	421
613	Arbe	eitsrecht im Licht der Berufsfreiheit	424
y 13		Art. 12 I GG: Von der Gewerbefreiheit zum Grundrecht der	
	1.	Arbeit	424
		1. Perspektiven der Auslegung des Art. 12 I GG	424
		Besonderheiten nichtselbständiger Arbeit und ihre	727
		grundrechtsdogmatische Aufarbeitung	428
		a) Das Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers	428
		b) Das Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers als	420
			429
		Herausforderung an die Grundrechtsdogmatik	429
		aa) Unmittelbare Drittwirkungbb) Handelsvertreter- und Bürgschaftsentscheidung als	427
		·	429
		verfassungsrechtlicher Impuls	
		cc) Interpretation des Art. 12 I GG im Arbeitsrecht (1) Der abwehrrechtliche Gehalt des Art. 12 I GG im	430
		Arbeitsrecht	430
		(2) Schutzpflichten aus Art. 12 I GG im Arbeitsrecht .	434
		c) Kollektivvereinbarungen und Grundrechte	439
	II.	Berufsfreiheit und Vertragsschluß im Arbeitsrecht	439
		1. Arbeitsrechtlicher Kontrahierungszwang kraft	
		grundrechtlicher Anordnung?	439
		2. Konkurrenzverbote als privatrechtliche Zulassungssperren	441
		a) Konkurrenzverbote und Grundrechtsschutz in der	• • • •
		Rechtsprechung	441
		b) Konkurrenzverbote in der Kollision von Abwehrrecht und	
		Schutzanspruch	443
	TTT	Berufsfreiheit im Arbeitsverhältnis	449
	111.		449
		Arbeitsverhältnis und Berufsausübung Berufsfreiheit und Grenzen der Arbeitnehmerhaftung	449
		4. Deluisitemen und Chenzen der Ardennenmernanung	400

Inhaltsverzeichnis	XXI
a) Die Kontroverse um die arbeitsrechtliche	
Haftungsverteilung	450
b) Arbeitnehmerhaftung als gerechtfertigter Eingriff in das	
Abwehrrecht aus Art. 12 I GG	452
IV. Berufsfreiheit und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen	455
1. Art. 12 I GG als Grundlage der Kündigungsfreiheit	455
a) Kündigungsfreiheit und berufsspezifische	
Privatautonomie	455
b) Beschränkungen der Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers .	456
c) Beschränkungen der Kündigungsfreiheit des	
Arbeitnehmers	457
aa) Von der unmittelbaren Drittwirkung zur	
unmittelbaren Anwendung der	
Bürgschaftsrechtsprechung	457
bb) Schutzpflichtendogmatische Neuorientierung	458
2. Art. 12 I GG als Grundlage arbeitsrechtlichen	
Bestandsschutzes	460
a) Der Wandel der Rechtsprechung	460
b) Arbeitsrechtlicher Bestandsschutz und Schutzpflicht aus	
Art. 12 I GG	462
c) Grundrechtskonformität des geltenden	
Kündigungsschutzrechts	465
d) Subsidiäre richterrechtliche Flankierung	468
3. Art. 12 I GG als Grundrecht der Arbeitslosen	471
V. Fazit	475
§14 Verfassungsrechtliche Personalität und Privatrecht	476
I. Wirkungen des Menschenbildes des Grundgesetzes im	
Privatrecht	476
II. Schutz der Menschenwürde im Privatrecht	477
III. Persönlichkeitsgüter im Privatrecht	481
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	481
a) Verfassungsrechtlicher Schutzauftrag und privatrechtliche	
Umsetzung – Zur Struktur des verfassungsrechtlichen	
allgemeinen Persönlichkeitsrechts	481
b) Auswirkungen und Grenzen der Schutzpflicht im	
Privatrecht	485
aa) Fallgruppenbildung in Privat- und Verfassungsrecht	485
bb) Darstellung des einzelnen in der Öffentlichkeit,	
insbesondere Ehrenschutz	486
cc) Persönlichkeitsschutz im Arbeitsrecht	487
dd) Datenschutz	490
ee) Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	491
c) Ergänzender Diskriminierungsschutz	492

		2. Integrität von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit	
		der Person	495
		Verantwortung und privatrechtlichem Schutz	497
		4. Unverletzlichkeit der Wohnung	498
	IV.	Besondere Freiheitsverbürgungen im Privatrecht	499
		1. Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit im	400
		Privatrecht	499
		privatrechtsfremde Grundrechtsgüter im Privatrecht	499
		b) Exkurs: Die Sonderrolle der Kirchen im Arbeitsrecht als	
		Anwendungsfall des Verhältnisses von Verfassung und	
		Privatrecht	500
		c) Glaubensfreiheit als Abwehrrecht	502
		d) Glaubens- und Gewissensfreiheit als Grenzen des	
		Vertragsrechts	502
		aa) Grundproblem und Fallkonstellationen	502
		bb) Die Schutzgüter Glaubens- und Gewissensfreiheit	504
		(1) Glaubensfreiheit	504
		(2) Gewissensfreiheit	505
		cc) Gegenläufige Grundrechte und Untermaß des	
		Grundrechtsschutzes	506
		dd) Kollisionsauflösung durch den Gesetzgeber	507
		ee) Fachgerichtliche Kollisionsauflösung	508
		(1) Drittwirkungslehren	508
		(2) Schutzpflichtendogmatische Neuorientierung	509
		2. Freizügigkeit und Aufenthalt	511
		3. Versammlungsfreiheit	512
	V.	Ergebnis	513
§15		mmunikationsgrundrechte im Privatrecht	514
	1.	Kommunikationsgrundrechte und Wirkung der Grundrechte im	E 1 4
	TT	Privatrecht	514
	11.	 Der abwehrrechtliche Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit 	520
		im Privatrecht	520
		a) Privatrechtsgesetze als allgemeine Gesetze und Schutzgut	
		Ehre	520
		b) Verfassungsrechtliche Grenzen konkretisierender	
		Rechtsprechung aus Sicht des Grundrechtsträgers der	
		Kommunikationsfreiheit	523
		2. Kunstfreiheit im Privatrecht	526
		3. Abwehrrechtlicher Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit	
		im Arbeitsrecht	527

III. Schutz der Kommunikationsfreiheit im Privatrechtsverhältnis	530
1. Kommunikationsfreiheiten im Arbeitsverhältnis:	
Notwendigkeit funktionaler Differenzierung	530
a) Grundregeln über Arbeitsverhältnisse als allgemeine	
Gesetze?	530
b) Schutz der Meinungsfreiheit des Arbeitnehmers	533
c) Schutz arbeitnehmerischer Meinungsfreiheit in Presse- und	
Rundfunkunternehmen	534
2. Kommunikationsfreiheiten und Mietrecht	536
a) Fallkonstellationen und ihre Behandlung in der	
Rechtsprechung	536
b) Grundrechtsfunktionale Gesichtspunkte: Abwehr oder	
Schutz?	538
c) Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit	540
aa) Schutzgut	540
(1) Meinungsfreiheit	540
(2) Informationsfreiheit	540
bb) Schutzumfang	543
cc) Umsetzung des Schutzauftrages im privaten	
Mietrecht	544
dd) Umsetzung des Schutzauftrages im	
Wohnungseigentumsrecht	547
d) Fachgerichtliche Rechtsfortbildung und grundrechtlicher	
Maßstab	547
IV. Funktionale Differenzierung und konsistente Begründung	548
Ausblick	549
Kurzfassung in Thesen	551
Literaturverzeichnis	559
Sachregister	611

XXIII

Gut vierzig Jahre sind seit dem Erscheinen der Habilitationsschrift Walter Leisners über das Verhältnis der Grundrechte zum Privatrecht vergangen¹. Noch ein wenig weiter zurück liegt die "Lüth"-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der das Gericht seinen Ansatz zur Wirkung der Grundrechte im Privatrecht formulierte, den es bis heute nicht aufgegeben hat². Daß die danach eingekehrte Ruhe in der dogmatischen Auseinandersetzung eine trügerische war, konnte sich dem kundigen Beobachter nicht nur durch einen Blick auf die vielfältigen Konzeptionen und Auffassungen erschließen, die seither im Schrifttum zur gesamten Problematik oder zu Einzelfragen entwickelt wurden. Eine Reihe spektakulärer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beendete den vermeintlichen Ruhezustand spätestens in den frühen neunziger Jahren. Handelsvertreter-3 und vor allem Bürgschaftsbeschluß4 stifteten in gleicher Weise Unruhe wie die Entscheidungen zum Mietereigentum⁵, zur Parabolantenne ausländischer Mieter⁶ und - wenig später - zum Kündigungsschutz im Individualarbeitsrecht⁷. Tief scheint das Verfassungsrecht in die gewachsenen Strukturen des Privatrechts einzudringen, unbegrenzt droht der bundesverfassungsgerichtliche Zugriff, wehrlos erscheint manchen die ausgefeilte Privatrechtsdogmatik gegen die Überlagerung durch diffuse, vermeintlich höherrangige rechtspolitische Wertungen. Das Thema ist auf die Tagesordnung der Verfassungs- wie der Privatrechtswissenschaft gleichermaßen zurückgekehrt. Was bisher zu den unverrückbaren dogmatischen Grundüberzeugungen gehörte. scheint nur noch für Zwischenbilanzen im Fluß der Rechtsentwicklung auszureichen⁸; eine abschließende Klärung, die auf allgemeine Zustimmung stößt, wird gefordert9.

¹ W. Leisner, Grundrechte und Privatrecht, 1960.

² BVerfGE 7, 198.

³ BVerfGE 81, 242.

⁴ BVerfGE 89, 214.

⁵ BVerfGE 89, 1.

⁶ BVerfGE 90, 27.

⁷ BVerfGE 97, 169. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ähnliche Diskussionen sind infolge des erst am 6. Februar 2001 ergangenen Urteils zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen (BVerfG, NIW 2001, 957) zu erwarten.

⁸ Vgl. den Titel der Schrift von C.-W. Canaris, Grundrechte und Privatrecht – Eine Zwischenbilanz, 1999.

⁹ H. Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Vorb., Rn.57 a.E.; W. Roth, in: Wolter/Riedel/Taupitz

In vierzig Jahren ist die Entwicklung des Verfassungsrechts, dessen Perspektive die vorliegende Untersuchung einnimmt, nicht stehengeblieben. Ausgangspunkt ist die Überlegung, die Ergebnisse jener Entwicklung mit der Frage nach dem Verhältnis von Verfassung und Privatrecht zu verbinden. Das untersuchungsleitende Vorverständnis geht dahin, daß auf diese Weise eine Grundlage erarbeitet werden kann, um die neuere, für viele unhaltbare Verfassungsrechtsprechung in differenzierte Kategorien des Verfassungsrechts einzubinden oder aber ihre Einzelresultate anhand klarer verfassungsrechtlicher Maßstäbe zu verwerfen. Diesem Vorverständnis folgend beginnt die Grundlegung für die weitere Arbeit mit einer historischen Aufarbeitung des Streitstandes seit 1949, die der präzisen Formulierung der einzelnen Fragestellungen dient. Der Grundlegung ist eine privatrechtsbezogene Stellungnahme über das Verhältnis der Verfassung zum einfachgesetzlichen Recht und seiner Auslegung ebenso zugeordnet wie eine verfassungsrechtliche Standortbestimmung der Privatautonomie. Auf dieser Basis werden im zentralen Teil der Untersuchung grundrechtsfunktionenübergreifende Probleme aufgezeigt und vor allem die einzelnen Grundrechtsfunktionen in ihrer Bedeutung für das Privatrecht entfaltet. Der abschließende Teil ist anwendungsorientiert. In der Verknüpfung einzelner Grundrechtsgüter mit verschiedenen Bereichen des Privatrechts, in denen jene Güter vermittelt durch die unterschiedlichen Grundrechtsfunktionen Schutz erfahren, wird das im Vorverständnis angedachte Erkenntnisziel erreicht.

Die thematische Spannbreite der berührten Fragen erfordert Einschränkungen. "Verfassung" in Titel und Gegenstand dieser Untersuchung meint das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich wird damit das Landesverfassungsrecht aus der Analyse herausgenommen. Trotz des gewachsenen Selbstandes landesverfassungsgerichtlicher Judikatur soll es hier bei vereinzelten Bezugnahmen auf besondere Einzelgewährleistungen der Landesverfassungen sein Bewenden haben. Eine ausführliche Analyse des zwar vielfach anregenden, jedoch in seiner praktischen Bedeutung für die Privatrechtswirkung als gering einzustufenden Landesverfassungsrechts¹⁰ ließe sich zudem mit Blick auf eine weitere, in ihrer Tragweite gravierende Eingrenzung des Themas nicht rechtfertigen: Wenn im folgenden auch die Einwirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des Rechts der Europäischen Menschenrechtskonvention außen vor bleiben und allenfalls punktuelle Erwähnung finden, so geschieht dies nicht in Leugnung der supranationalen Bedingtheit des Grundgesetzes im europäischen Verfassungsverbund oder unter Verkennung der konstitutionellen Grundentscheidung für die internationale Offenheit¹¹. Die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts für das Privatrecht ist ebenso offenkundig wie jede Analyse von Grundrechten ohne Einbeziehung der gemeineu-

⁽Hrsg.), Einwirkungen der Grundrechte auf das Zivilrecht, Öffentliche Recht und Strafrecht, S. 229 (229).

¹⁰ S. nur den Hinweis bei A. Bleckmann, Staatsrecht II - Die Grundrechte, § 10, Rn. 72.

¹¹ Vgl. nur C. Tomuschat, HStR VII, § 172.

ropäischen Ebene unvollständig bleiben muß¹² und wie die prägende Einflußnahme des weiterentwickelten Völkerrechts (Stichwort: WTO) auch für das Privatrecht zu erwarten ist. Die Aussparung der genannten Bereiche erfolgt allein zu dem Zweck, die Überschaubarkeit der Untersuchung zu wahren¹³, zumal die grundsätzliche Konzentration auf die Verfassungsnormen des Grundgesetzes nicht verhindert, zwingende Vorgaben des Gemeinschaftsrechts im Einzelfall zu benennen und zu beschreiben.

Das ebenfalls im Titel genannte "Privatrecht" läßt sich ebenfalls nicht ohne erhebliche Einschränkungen erfassen, wenn der Verlust der Überschaubarkeit vermieden werden soll. Ähnlich wie im Kontext des Verfassungsrechts bleibt auch auf hier die Ebene des Internationalen ausgespart. Mit der Untersuchung des Verhältnisses zwischen Verfassungsrecht und Internationalem Privatrecht würden Fragen angesprochen, die - wie beispielsweise die Frage nach der extraterritorialen Wirkung der deutschen Grundrechtsordnung - weit über das hinausreichen, was zum Kern einer Untersuchung zu den Rechtsverhältnissen Privater in der grundgesetzlichen Ordnung gehört, womit weder über das Gewicht noch den intellektuellen Reiz dieser Fragen eine Aussage getroffen wird. Das Verhältnis IPR-GG ist auch in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts präsent¹⁴. Dies gilt ebenfalls für einen weiteren, ausgesprochen bedeutsamen Bereich des privaten Wirtschaftsrechts, dessen ausführliche Behandlung nicht nur den äußeren Rahmen der Untersuchung gesprengt hätte. Auch das Vereins- und Gesellschaftsrecht (Personen- und Kapitalgesellschaften¹⁵) bleiben nicht deswegen außen vor, weil ihre verfassungsrechtlichen Bezüge unwichtig oder uninteressant wären - beides ist keineswegs der Fall -, sondern weil sich die involvierten Fragestellungen anderen Dimensionen des Privat- wie Verfassungsrechts öffnen. Die umfassende Inhaltskontrolle von Verbandsregeln durch die Zivilrechtsprechung¹⁶ illustriert diesen kategorialen Unterschied zwischen privatrechtlichen Rechtsbeziehungen und den Rechtsbeziehungen innerhalb privater Gemeinschaften gleich welcher Rechtsnatur, der sich auch in den Querverbindungen zum Verfassungsrecht niederschlägt. Wenn die Untersuchung zudem auf das materielle Privatrecht unter Ausschluß des Zivilprozeßrechts (Erkenntnisverfahren und Vollstreckung) begrenzt wird, so soll auch dies ihrer Übersichtlichkeit und ihrem inneren Zusammenhang dienen.

¹² Zur Drittwirkung der EMRK-Grundrechte A. Bleckmann, Staatsrecht II – Die Grundrechte, § 3, Rn. 29ff.; R. Ellger, Rabels Z 63 (1999), 625 (634ff.); B. Moser, Die Europäische Menschenrechtskonvention und das bürgerliche Recht, S. 125ff.

¹³ Diesem Zweck dient auch die Außerachtlassung rechtsvergleichender Bezüge, vgl. nur für die USA *T. Giegerich*, Privatwirkung der Grundrechte in den USA, 1992; für die Schweiz *R. Zäch*, SJZ 1989, 1, sowie jetzt auch für Großbritannien: *W. Wade*, L.Q.R. 116 (2000), 217.

¹⁴ BVerfGE 91, 335 (punitive damages); 92, 26 (Zweitregister); 99, 145 (Kindesentführungsübereinkommen). S. bereits BVerfGE 31, 58 (Spanier); 63, 181; 68, 384.

¹⁵ S. zuletzt BVerfGE 100, 289; sowie bereits BVerfGE 14, 263. Vgl. auch R. Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog/ders., GG, Art. 9, Rn. 60.

¹⁶ Aus der neuesten Rechtsprechung: BGHZ 142, 304.

Daß das Verfahrensrecht verfassungsrechtlicher Bezüge nicht entbehrt, wird daher nur stellenweise in den Blick genommen¹⁷.

Auf der Seite des Privatrechts nimmt das Arbeitsrecht eine Sonderrolle ein. Die Entscheidung, individualarbeitsrechtliche Problemstellungen aufzunehmen und aufzuarbeiten, dem kollektiven Arbeitsrecht im Rahmen der Untersuchung jedoch nur eine randständige Rolle zuzuweisen, mag auf den ersten Blick Unbehagen wecken. Beide Teilgebiete des Arbeitsrechts sind in erheblichem Umfang durch das Verfassungsrecht beeinflußt. Die verfassungsrechtlichen Bezüge der Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Tarifparteien oder des Betriebsverfassungsrechts sowie des Arbeitskampfrechts führen aber wiederum aus den Kernfragen der Privatrechtswirkung des Grundgesetzes hinaus. Die Untersuchung zielt nicht auf eine Neubestimmung der Koordinaten des Art. 9 III GG, so daß nur punktuell und sehr knapp auf Einzelfragen des kollektiven Arbeitsrechts Bezug genommen werden wird. Eine Aussparung des Individualarbeitsrechts ließe sich hingegen nur schwer rechtfertigen. Trotz aller dogmatischen Einordnungsschwierigkeiten, deren Auflösung der Arbeitsrechtswissenschaft überlassen werden muß, zählt das Individualarbeitsrecht nach ganz überwiegender Auffassung zum Privatrecht¹⁸. Vor allem aber haben einige der zentralen neueren Entwicklungen im Kontext des Verhältnisses von Grundgesetz und Privatrecht im Individualarbeitsrecht stattgefunden oder sind ohne den Blick auf arbeitsrechtliche Parallelentwicklungen nicht zu verstehen.

Die deutsche Rechtstradition trennt das Privatrecht vom Öffentlichen Recht und ordnet das Verfassungsrecht dem Öffentlichen Recht zu¹⁹. Die Gründe für diese Trennung und Zuordnung liegen nicht zuletzt in der Organisation des rechtswissenschaftlichen Diskurses²⁰, sieht man von praktischen Argumenten wie der Gerichtsorganisation oder der anwaltlichen Spezialisierung ab. Auch das positive Verfassungsrecht spiegelt auf den ersten Blick diese Trennung wider. So enthält das Grundgesetz nur sehr vereinzelt ausdrückliche Regelungen mit offenkundiger Privatrechtsrelevanz, von denen eine, Art. 48 II GG, ersichtlich als privatrechtsbezogener Annex des Abgeordnetenstatus erscheint und praktisch wenig bedeutsam ist²¹, die andere, Art. 9 III 2 GG, zum kollektiven Arbeitsrecht zählt und selbst in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wenig Beachtung findet²². Trotz dieser Diskrepanzen wird eine Annähe-

¹⁷ S.u. §9 II 1, S. 280ff.

¹⁸ Näher u. §13 I 1, S. 424.

¹⁹ Statt aller H. Maurer, Staatsrecht, §1, Rn. 17.

²⁰ Im historischen Rückblick M. Bullinger, Öffentliches Recht und Privatrecht, S. 116.

Auch das Verfassungsrecht läßt sich daher als "Regelungsmaterie" begreifen, Verfassungs- und Privatrecht sind keine von vornherein inkommensurablen Größen; anders *M. Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, S. 26, der jedoch nicht zu Ergebnissen kommt, die von den im folgenden entwickelten abweichen.

²¹ Zur Wirkung im Privatrecht (Verbotsgesetz i.S.v. §134 BGB, Schutznorm i.S.v. §823 II BGB) statt aller *M. Schulte*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 48, Rn. 41.

²² BVerfGE 93, 352 (360), geht nicht auf Art. 9 III 2 GG ein, obwohl der Beschwerdeführer sich ausdrücklich darauf berufen hatte (S. 355) und durchaus Anlaß dazu bestanden hätte.

rung der beiden großen Teilbereiche der Rechtsordnung verzeichnet. Die Interdependenzen zwischen Privatrecht und Verfassungsrecht mögen dazu beigetragen haben, daß Privatrecht und Öffentliches Recht sogar als "wechselseitige Auffangordnungen" bezeichnet werden²³. Seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes haben sich Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts²⁴, diesen Interdependenzen auf unterschiedliche Weise genähert.

²³ W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, 1996.

²⁴ Die Rechtsprechung des BVerfG wird im folgenden grundsätzlich nach der amtlichen Sammlung zitiert. Nachweise von BVerfG-Entscheidungen aus anderen Quellen betreffen entweder Entscheidungen von Kammern und Vorprüfungsausschüssen oder solche, die nicht mehr bis Band 101 (einschließlich) zum Abdruck in der amtlichen Sammlung gekommen sind.

A. Grundlagen

§1 Verfassungsrechtliche Einflußnahmen auf das Privatrecht im Wandel des juristischen Zeitgeistes

I. Vorbemerkung

Wenn an den Anfang dieser Untersuchung ein Überblick über den Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung und der gerichtlichen Praxis zur Einflußnahme des Verfassungsrechts auf das Privatrecht gestellt wird, so geschieht dies vor dem Hintergrund, daß es sich zwar um eine aktuelle, keinesfalls jedoch um eine neue Fragestellung handelt. Sämtliche Lehrbücher des Staats- und Verfassungsrechts sowie Grundgesetzkommentare gehen auf das Thema ein, und eine gewisse "Vertrautheit" des Lesers kann vorausgesetzt werden¹. Namentlich die unter dem Stichwort "Drittwirkung der Grundrechte" geführte Diskussion gilt vielen als ausgestanden, wenn nicht gar abgestanden und erledigt². Zwar sind in der Tat die wesentlichen Argumente ausgetauscht³, doch ist es notwendig, sich ihrer erneut zu vergegenwärtigen, da sie zumindest zum Teil auch in der neueren Diskussion eine erhebliche Rolle spielen.

1999 wurde das fünfzigjährige Jubiläum des Grundgesetzes gefeiert. Kurz darauf erschien der einhundertste Band der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Beide Ereignisse bieten den willkommenen Anlaß, eine rechtshistorische Perspektive einzunehmen mit dem Ziel, unnötige Wiederholungen der vorhandenen dogmatischen Darstellungen zu vermeiden. Aus dieser Perspektive läßt sich erkennen, daß die Positionen, die zu einer bestimmten Zeit die wissenschaftliche Diskussion beherrscht haben, und die Rechtsprechungslinien, die auf der Grundlage dieser Diskussionen oder ihnen vorgreifend entwickelt wurden, Ausdruck des entsprechenden juristischen Zeitgeistes sind⁴. Die Bezugnahme auf den schillernden Begriff des Zeitgeistes dient dabei nicht als Ersatz für eine saubere dogmatische Analyse, sondern trägt der prägenden Kraft politischer und sozialer Strömungen und ihres Niederschlages in kollektiven Wertungen auf

¹ So bereits *I. Schwabe*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, S. 9.

² Vgl. *H. Bethge*, Grundrechtskollisionen, S. 16: "... dogmatisch weidlich abgetakelten Drittwirkungslehre ..."; *A. Bleckmann*, DVBl. 1988, 938 (939): "Windstille"; *V. Götz*, in: Vierzig Jahre Grundrechte, S. 35 (36): "... im ersten Jahrzehnt der Geltung des Grundgesetzes geleistet."

³ S. Oeter, AöR 119 (1994), 529 (530).

⁴ Vgl. umfassend T. Würtenberger, Zeitgeist und Recht, 1987.

die Entwicklung juristischer Dogmatik Rechnung⁵; eine Dimension, die vielleicht in der bisherigen Betrachtung der Privatrechtswirkung der Verfassung nach 1949 vernachlässigt wurde und gerade für die neuesten Entwicklungen plausible Erklärungsmuster anbietet. Dieser Ansatz erlaubt eine phasenweise Einteilung des Diskussionsverlaufs, wenn sich auch die historische Einteilung nicht in allen Fällen streng durchhalten läßt, weil einzelne Schrifttumsäußerungen und Judikate Positionen und Argumente einer früheren Phase wieder aufnehmen oder kommenden Tendenzen vorgreifen können. Des weiteren wird vor allem auf neuere Entwicklungen Wert gelegt; dies um das bereits Vorhandene sinnvoll zu ergänzen. So stammt die in Vollständigkeit und Materialreichtum schwer zu übertreffende Darstellung im großen Staatsrechtslehrbuch von Klaus Stern bereits aus dem Jahr 1988⁶ und konnte daher viele spätere bedeutsame Entwicklungen gerade in der Rechtsprechung nicht mehr erfassen.

Wäre die Frage nach der verfassungsrechtlichen Beeinflussung des Privatrechts tatsächlich ausdiskutiert, hätten – so ist zu vermuten – die neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, etwa zum Handelsvertreter-, Bürgschafts- und Mietrecht⁷, nicht für vergleichbare Überraschung sorgen können. Daher zielt die geschichtlich orientierte Einführung in die Thematik nicht auf eine umfassende Wissenschafts- oder Rechtsgeschichte der Privatwirkungsfrage, sondern darauf, Schwachpunkte und Grenzen der Drittwirkungsdebatte offenzulegen.

II. Von der Drittwirkungsdebatte zur Resubjektivierung objektiver Grundrechtsfunktionen

1. Grundsätzliche Kontroversen und Entscheidungen

a) Das Grundgesetz als Auslöser der Drittwirkungsdebatte

Die Betrachtung beim Grundgesetz zu beginnen heißt nicht zu ignorieren, daß schon vor der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts Bezüge zwischen Verfassungs- und Privatrecht zu verzeichnen sind. Dies gilt jedoch am wenigsten für die Periode des positivistischen Konstitutionalismus einschließlich seiner Verdichtung im Reichsstaatsrecht. In dieser Epoche lag eine Privatrechtswirkung der Grundrechte außerhalb des verfassungsjuristischen Vorstellungsbereiches, weil die Grundrechte zum einen generell von geringer verfassungsrechtlicher Bedeutung waren, und weil man zum anderen solche Rechte in liberalistischer Deutung als allein staatsgerichtet ansah⁸. Die geringe Wirkkraft der Grundrech-

⁵ Zum so verstandenen Begriff des Zeitgeistes T. Würtenberger, Zeitgeist und Recht, S. 18ff.

⁶ K. Stern, StaatsR III/1, §76. S. auch A. Bleckmann, Staatsrecht II – Die Grundrechte, §10, Rn. 68ff.; R. Richardi, in: MünchArbR, §10, Rn. 6ff.; W. Rüfner, HStR V, §117, Rn. 54ff.

⁷ S.o. Einleitung (S. 1).

⁸ Für diesen Zeitraum vgl. W. Leisner, Grundrechte und Privatrecht, S. 30-51; H. Bethge,

te wurde im wirtschaftlichen Bereich nicht als defizitäre Erscheinung der Rechtsordnung empfunden, weil wirtschaftliche Grundfreiheiten durch einfachrechtliche Garantien gewährleistet wurden und weil zudem das geltende Privatrecht freiheitlichen Charakters war und die wirtschaftsliberal-bürgerliche Gesellschaft konstituierte⁹. Für jenen Zeitraum ist ein materieller Vorrang des Privatrechts anerkannt¹⁰.

Die dennoch vor dem Grundgesetz vorhandenen Verbindungen zwischen Verfassungs- und Privatrecht sind ausführlich von Walter Leisner aufgezeigt worden¹¹. Man muß seiner These von der unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte nicht folgen, wenn man die Bedeutung der Grundrechte für privatrechtliche Rechtsverhältnisse schon in der älteren Verfassungsentwicklung (Naturrecht und Vorläufer, Menschenrechtsdeklarationen der Aufklärung) erkennt¹². Zeitlich näher am Grundgesetz finden sich in der Weimarer Staatsrechtslehre Anklänge an die Drittwirkungslehren¹³, wobei die Deutung der Weimarer Lehre durch Leisner, der ihr deutliche Anknüpfungspunkte für die These der unmittelbaren Drittwirkung entnimmt, von vielen nicht geteilt wird¹⁴. Für die Weimarer Zeit ist darüber hinaus die Lehre von den Institutsgarantien und ihre Bedeutung für das Privatrecht festzuhalten, wenn diese Lehre

Grundrechtskollisionen, S. 3; *D. Grimm*, in: Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/1, S. 17 (107f.); *J. Isensee*, FS-Großfeld, 485 (492); *E. Loebenstein*, FS-Strasser, 759 (760).

⁹ Deutlich K. Hesse, Verfassungsrecht und Privatrecht, S. 10: "... freiheitliches Privatrecht in einem nichtfreiheitlichen Staat ...". Für A. Bleckmann, Staatsrecht II – Die Grundrechte, § 10, Rn. 112, liegt daher dem gesamten Privatrecht eine liberale Grundrechtsdogmatik zugrunde.

¹⁰ Näher u. §2 II 1 (S. 33).

¹¹ Grundrechte und Privatrecht, S. 3ff.

¹² W. Leisner, Grundrechte und Privatrecht, S. 3-29, sowie W. Berka, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 45ff.; H. Dreier, Dimensionen der Grundrechte, S. 31; D. Conrad, Freiheitsrechte und Arbeitsverfassung, S. 99ff.; D. Grimm, in: ders., Die Zukunft der Verfassung, S.211 (225f.); W. Iellinek, BB 1950, 425 (425); M. Koll, Die Grundlagen der Wandlung des materiellen Verfassungsbegriffs als Vorstudien zur Problematik der Drittwirkung der Grundrechte, S. 37ff.; T. Ramm, Die Freiheit der Willensbildung, S. 42ff.; W. Schätzel, RdA 1950, 248 (249). S. auch die folgende, vielzitierte Passage aus dem Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon: "Hat dergestalt der Staat sich der selbsteigenen Eingriffe in die Freiheitsrechte seiner Angehörigen enthalten, so bleibt ihm noch übrig, dieselben auch gegen diejenigen zu schirmen, womit sie in ihrer Wechselwirkung untereinander selbst bedroht sein mögen.", C. v. Rotteck, in: ders./Welcker (Hrsg.), Das Staats-Lexikon, Artikel "Freiheit", S. 186. Anders jedoch H. von Mangoldt/F. Klein, Das Bonner Grundgesetz I, Vorb. A II 4 a; W. Reimers, Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, S. 10ff.; ders., MDR 1967, 533 (534 li. Sp. oben); W. Schmidt-Rimpler/P. Gieseke/E. Friesenhahn/A. Knur, AöR 76 (1950/51), 165 (171); D. Vogt, Die Drittwirkung der Grundrechte und Grundrechtsbestimmungen des Bonner Grundgesetzes, S. 15. Vgl. auch C. Starck, in: von Mangoldt/Klein/ders., GG, Art. 1 Abs. 3, Rn. 195ff.

¹³ Vgl. die Darstellung bei W. Leisner, Grundrechte und Privatrecht, S. 52–112. Enger K. Stern, StaatsR III/1, § 76 I 3 zu Beginn und sub b) m. Nachweisen zum Schrifttum der Weimarer Zeit. S. auch F. Laufke, FS-Lehmann I, 140 (141).

¹⁴ K. Stern, StaatsR III/1, §76 I 3, Fn. 10. Nach C. Gusy, Die Weimarer Reichsverfassung, S. 285, entfalteten die Grundrechte der WRV keine Drittwirkung (s. zu den Grundrechtswirkungen dort insgesamt S. 280ff.).

auch zunächst in bewußten Gegensatz zu den Grundrechten gestellt wurde¹⁵ und an der Schwelle zwischen Weimarer Republik und Drittem Reich geradezu grundrechtsfeindliche Züge annahm¹⁶. Schließlich wurde die formale Dogmatik des Privatrechts gerade in der Zeit zwischen 1919 und 1933 vielfach durch Einbeziehung wirtschaftlicher und rechtspolitischer Erwägungen durchbrochen. Die daraus resultierende Annäherung an das öffentliche Recht¹⁷ bereitete in gewisser Hinsicht die spätere Einflußnahme des Verfassungsrechts vor.

Erst mit dem Grundgesetz entsteht jedoch eine umfassende Diskussion des Verhältnisses von Verfassung und Privatrecht¹⁸, ohne daß sich in den Materialien zur Bonner Verfassung eine entsprechende Absicht oder gar Tendenz des Parlamentarischen Rates nachweisen ließe¹⁹. Eine erste zeitliche Entwicklungsphase beginnt daher 1949 und umfaßt Schrifttum und Rechtsprechung vom Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zu Beginn der siebziger Jahre. Sie steht im Zeichen des von Hans-Peter Ipsen geprägten Begriffs der Drittwirkung der Grundrechte²⁰. Dieser Begriff beschreibt anschaulich Inhalt und Grenzen der dogmatischen Erörterung. Das Verhältnis der Verfassung zum Privatrecht wird allein unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte betrachtet. Darüber hinaus ist die grundrechtsdogmatische Fragestellung wiederum begrenzt auf die Grundrechtsbindung: Können private Rechtssubjekte als Dritte neben dem Staat Adressaten der Grundrechte anderer privater Rechtssubiekte sein? – Zu Beginn der Entwicklung der Dogmatik für den Grundrechtsabschnitt ist dies eine. wenn nicht die zentrale Frage, jedenfalls ein "grand thème" der Staatsrechtswissenschaft²¹. Sie wird von einer Reihe praktischer Probleme aufgeworfen, die bisweilen noch heute aktuell sind. An vorderster Stelle steht in den fünfziger Jahren die Gleichbehandlung der Geschlechter (Art. 3 II, 117 I GG)²². Praktisch relevant sind seinerzeit aber auch die Frage des Vertragsbruches aus Gewissensgründen (Art. 4 I, II GG)²³, die Meinungsäußerungsfreiheit in der Arbeitswelt

¹⁵ C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 170ff.

¹⁶ Paradigmatisch der Aufsatz von E. R. Huber, AöR 62 (1933), 1.

¹⁷ Der Prozeß ist beschrieben bei *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S. 226ff.; s. dort S. 228: "... schleichende Entwertung der formalen Dogmatik ...".

¹⁸ S. schon vor Inkrafttreten des Grundgesetzes H. Coing, SJZ 1947, (641) 643; W. Hallstein, SJZ 1946, 1 (4f.); H. Krüger, NJW 1949, 163; L. Raiser, ZHR 11 (1948), 75 (90).

¹⁹ Vgl. K. Stern, StaatsR III/1, §76 I 4 a m. w. N. zu früheren Gegenauffassungen.

²⁰ H.-P. Ipsen, HGrR II, S. 111 (143 mit Fn. 109). Zu anderen Begriffen (Horizontalwirkung, Grundrechtsgeltung in der Privatrechtsordnung) K. Stern, StaatsR III/1, §76 I 2 bei Fn. 6 und 7.

²¹ K. Stern, StaatsR III/1, §76 I 4. Ähnlich W. Reimers, Die Bedeutung der Grundrechte, S. 10. Die gesamte frühe Literatur ist dokumentiert bei D. Vogt, Die Drittwirkung der Grundrechte und Grundrechtsbestimmungen des Bonner Grundgesetzes, S. 2ff., Fn. 6.

²² Zutreffend *U. Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, S. 118. S. u. bei §7 IV 2 a ee (3) (b), S. 179ff. Vgl. vorerst *H.-G. Suelmann*, Die Horizontalwirkung des Art. 3 II GG, S. 17ff. m. Nachw. in Fußn. 18, sowie S. 23ff., sowie die. Nachweise bei *K. Stern*, StaatsR III/1, \$76 I 4 d α.

²³ S.u. bei §14 IV 1 d, S. 502ff.

Sachregister

Die kursiv gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf die Hauptfundstellen.

Abschlußkontrolle 349 Abstammung 121 - Recht auf Kenntnis der eigenen ~ 149, 236f., 420, 491f. Abstraktionsprinzip 295f. Abwägung 72, 73, 205 Aktion Rumpelkammer 502 Alexy, Robert 19f., 64, 116, 167, 205 allgemeine Gesetze 520ff. allgemeine Handlungsfreiheit 335f. allgemeines Persönlichkeitsrecht 171, 302f., 481ff., 522 Apothekenurteil 427 Arbeitnehmer 428 Arbeitnehmerhaftung 450ff. Arbeitslose 471ff. Arbeitsplatz 427, 434, 436f. Arbeitsrecht 330, 424ff., 487ff., 527ff. - Grundregeln über Arbeitsverhältnisse - kollektives 4, 96ff., 97, 98, 223, 439 Arbeitsschutz 496f. arbeitsteilige Grundrechtsausübung 435f. Arbeitszeit 478f. Arzthaftung 146, 480f. Aufklärungspflicht 358 Aufopferungsanspruch 384, 385 Ausgestaltung s. Grundrechte außerordentliche Kündigung s. Kündigung Ausstrahlungswirkung s. Grundrechte

Behinderte 265, 391f., 493
Benetton-Urteil 520
Bereicherungsrecht 385
Berufsfreiheit 172, 297f., 424ff.
Betriebsnormen 98
Betriebsvereinbarungen 97
Beweislast 281, 496
Blinkfüer 518f.
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 25f.
Boehmer, Gustav 76f., 392, 424
Böhmer, Werner 282

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis 171, Bürgschaftsbeschluß 334f., 338ff., 344ff., Bundesverfassungsgericht 24ff., 374 - Kontrolldichte 134ff., 208ff., 235ff., 516f. Canaris, Claus-Wilhelm 21, 23, 125, 144, 212, 319ff. Datenschutz 490f. Deliktshaftung Minderjähriger 323ff. Deliktsrecht 495ff. Demokratieprinzip 57f., 211, 229f. dienende Freiheit 173 Dietlein, Johannes 143 dispositives Recht 96 Drei-Stufen-Lehre 432 Drittwirkung 10, 252f. - mittelbare 13f., 65, 252f. unmittelbare 12f., 172, 429, 457, 458, 48, 508, 521f., 531f. Drohung 342, 343 Dürig, Günter 13f., 16, 61, 70, 224 EG-Recht 2f., 54, 182f., 223 Ehe 153, 279, 299, 398ff. Eheschließungsfreiheit 172, 299 Ehestörer 412f. Ehevertrag 146, 149f. Ehre 82, 109f., 479, 486ff., 515, 521ff. Eigenbedarfskündigung s. Kündigung

Eigentum 110ff., 172f., 294ff., 360ff.

- Inhalts- und Schrankenbestimmung

Verfahrensdimension 279, 280f.

Einheit der Rechtsordnung 24, 42f.

Enteignung 382

elterliche Sorge 407ff.

Erbrecht 297, 392ff., 421

111ff., 382f.

Erbbaurecht 363

Erfolgsunrecht 196

Erkenntnisvorrang des Privatrechts s. Privat-

etatistische Konvergenztheorie 17 (Fn. 77), 162 (Fn. 152)

Evidenz 211

Existenzminimum 258, 266, 341

Familie 153, 299, 395, 398ff. Familienbürgschaften 347 Flume, Werner 308 Freiheit der Person 170, 495ff. Freizügigkeit 511ff.

geistiges Eigentum 364 Generalklauseln 65, 127, 232 Geschäftsfähigkeit 319ff. Gesellschaftsvertrag 155f. Gesetzesmediatisierung 228ff. Gesetzgeber

- Schutzauftrag 201ff.
- Unterlassen 82ff., 226ff.
- Versagen 223

gesetzliche Vertretung 321ff.

Gewerbefreiheit 425

gewerbliche Schutzrechte s. geistiges Eigen-

Gewissensfreiheit 499ff. Gierke, Otto von 329 Glaubensfreiheit 499ff. Gleichbehandlungsgebot 176 Gleichberechtigung der Geschlechter 179ff., 264f., 418f.

gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft 400

Gleichheitssatz

- allgemeiner 119ff, 122f., 173ff.
- besondere ~e 121ff., 177ff., 395f., 414f., 492ff.
- neue Formel 120, 138, 178 Grundrecht auf Arbeit 426

Grundrechte

- als Abwehrrechte 23f., 88ff., 122ff., 307ff., 371ff., 404ff., 430ff., 520ff.
- Ausgestaltung 104ff., 117f., 191ff., 232, 314ff.
- Ausstrahlungswirkung 38f., 65ff., 123,
- Dimensionen 62f.
- Eingriff 102ff.
- Funktionen 62f.
- Gebrauch 249f.
- Grundrechtsgüter (privatrechtsfremde/ privatrechtsverwandte) 193f. (s. auch Schutzgut)

- Grundrechtsschutz vor sich selbst 247ff.
- Institutsgarantie 75ff., 109ff., 188f., 304ff., 360f., 392f., 399ff.
- Kollision 68f., 72, 201ff.
- Konkurrenzen 289ff.
- normgeprägte 73f., 104ff., 184ff., 408,
- objektive Funktionen 63f., 158f.
- Organisations- und Verfahrensgarantien 276ff.
- Rang 184f., 206, 221
- sachgeprägte 183f.
- Schutzbereich 166f.
- Schutzgut 168ff.
- Schutzpflichten 20ff., 24f., 141ff., 326ff., 386ff., 412f., 434ff., 530ff., 540ff.
- soziale 259ff.
- Verzicht 244ff.

Grundrechtseingriff s. Grundrechte Grundrechtsgebrauch s. Grundrechte Grundrechtsgüter s. Grundrechte Grundrechtskollision s. Grundrechte Grundrechtsmündigkeit 411 Grundrechtsschutz vor sich selbst s. Grundrechte Grundrechtsverzicht s. Grundrechte Grundrechtsvoraussetzungsschutz 265ff. Grundschuld 363

Häberle, Peter 106 Handelsvertreterbeschluß 334, 443, 458 Handlungsnorm 208ff. Hesse, Konrad 41, 49, 205 Huber, Eugen 128 Huber, Hans 304, 307 Hypothek 363

Gutglaubenserwerb 381ff.

Imperativentheorie 55 Informationsfreiheit 300, 540ff. Inhalts- und Schrankenbestimmung s. Eigen-Inhaltskontrolle 334f., 348f., 449 institutionelle Garantie 76 Institutsgarantie s. Grundrechte IPR 3 Ipsen, Hans-Peter 10 Isensee, Josef 58, 143, 212

Jellinek, Georg 307

Kernbereich 81 Kind als Schaden 479ff. Kindeswohl 408ff.

Kirche 500ff. Kleinbetriebs-Beschluß 90f., 215, 461, 465f. Knebelung 343, 445 körperliche Unversehrtheit 168, 170, 495ff. kollektives Arbeitsrecht s. Arbeitsrecht Kommunikation 172 Kompetenz 73, 225f. Konfliktschlichtung 103, 203ff. konkrete Normenkontrolle 226ff. Konkretisierung 37ff. Konkurrenzverbote 441ff. Kontrahierungszwang 183f., 416f., 439ff., Kontrolldichte s. Bundesverfassungsgericht Kontrollnorm 208ff. Kriegsdienstverweigerung 506 Kündigung außerordentliche ~ 465 - Eigenbedarfs ~ 377f., 390

lästige Alternative 505 Lebach-Urteil 520 Leben 142, 168, 170f., 185, 214, 495ff. Leisner, Walter 1, 9 Lerche, Peter 108, 204, 205 Likörflasche 479 Lüth 1, 15ff., 24, 148, 237, 514, 536

– ~sfreiheit 455ff.

~sschutz 148, 460ff., 528f.

Kunstfreiheit 299f., 526f.

- ~sfrist 466f.

Marktwirtschaft 54 Martens, Wolfgang 259 Meinungsfreiheit 514ff., 540 Menschenrechte 261 Menschenwürde 152f., 160ff., 171, 476, 477ff. Mephisto 134 Mieterhöhung 372, 378, 390 Mietrecht 138, 139, 330, 366ff., 371ff., 386ff., 536ff. Minderjährigenschutz 343f. Mitbestimmungsurteil 210 mittelbare Diskriminierung 181f. Mutterschutz 154, 261, 417f.

Namensrecht 407, 419 Naturrecht 11 neue Formel s. Gleichheitssatz nichteheliche Kinder 419ff. nichteheliche Lebensgemeinschaft 379,

Nipperdey, Hans Carl 460

Normbestandsschutz 115f., 189ff. normgeprägte Grundrechte s. Grundrechte Notstand 382

Oetker, Hartmut 465 Organisations- und Verfahrensgarantien s. Grundrechte Ossenbühl, Fritz 277

Parabolantenne 537, 540ff. Peep-Show 248, 479 Pflichtteil 395 Plakat 536, 540 Plaketten 534 praktische Konkordanz 205 Präjudizien 127 Pressefreiheit 300, 527f., 529f., 533ff. Privatautonomie 53ff., 242ff., 287ff. - als Rechtsgut 57 - als Verfassungserwartung 58f. - als Verfassungsvoraussetzung 57f.

- formale 327

- materielle 327f., 328ff. - und Demokratieprinzip 57f.

Privatrecht

 Erkenntnisvorrang 49ff., 157, 221, 230, 233, 350, 408, 422, 467

- ~sgesellschaft 55 - Sachnähe 46f.

privatrechtsfremde Grundrechtsgüter s.

Grundrechte

Privatrechtsgesellschaft s. Privatrecht privatrechtsverwandte Grundrechtsgüter s. Grundrechte

Privatschule 266 prozedurales Recht 283ff. Prozeßgrundrechte 276

Rahmenordnung 40f. Ramm, Thilo 319 Rang der Grundrechte s. Grundrechte Recht auf Arbeit s. Grundrecht auf Arbeit Rechtsfortbildung, richterliche 133, 231ff., 379, 486f., 547f. Rechtsprechung 122ff., 373ff. Regel-Prinzipien-Modell 20, 116, 205, 310 Reichsstaatsrecht 8 Reisevertrag 330 Resubjektivierung 23, 67, 237ff. Römisches Recht 47 Robbers, Gerhard 41, 143, 239 Rundfunkfreiheit 277f., 300, 528ff., 534ff.

sachgeprägte Grundrechte s. Grundrechte Sachnähe des Privatrechts s. Privatrecht Scheidungsrecht 401f., 412 Schlüsselgewalt 406, 415 Schmidt-Rimpler, Walter 328 Schuldturm 324 Schutzauftrag an den Gesetzgeber s. Gesetz-Schutzpflichten s. Grundrechte Schwabe, Jürgen 17ff., 122, 162f. Schwangerschaftsabbruch 507f. Sittenwidrigkeit 349ff. Sozialbindung 386 soziale Grundrechte s. Grundrechte soziale Mächte 12 sozialer Rechtsstaat 165 sozialer Schutz 145 Sozialstaatsprinzip 163f., 164ff., 197ff., 256ff., 338ff., 416f. Staatsaufgaben 253f. Starck, Christian 21 Strafrecht 522 Stromzahlungsboykott 503, 511 strukturelle Ungleichgewichtslage 82, 268, 336, 358, 428, 430, 447f., 546 Stufenbau der Rechtsordnung 25ff. subjektive Rechte 237ff. Subsidiaritätsprinzip 251

Täuschung 342, 343
Tarifverträge 96ff.
Teilhaberechte 261f.
Teilverfassung 39f.
Tendenzschutz 530
Tendenzloyalität 530
Testierfähigkeit 394
Tradition 46f.

Übermaßverbot s. Verhältnismäßigkeitsprinzip Überrumpelung 342 unbenanntes Freiheitsrecht 301 ungerechtfertigte Bereicherung s. Bereicherungsrecht
Ungleichgewichtslage s. strukturelle Ungleichgewichtslage
Unterlassen des Gesetzgebers s. Gesetzgeber
Untermaßverbot 23, 142, 212, 215ff., 251, 342, 434, 445f., 525, 533, 543

Verbindung – Vermischung – Verarbeitung 383
Vereinigungsfreiheit 114, 297f.
verfassungskonforme Auslegung 129f.
Verhältnismäßigkeitsprinzip 72, 99ff., 118, 133f., 206, 215, 319ff.
Versammlungsfreiheit 172, 300, 512f.
Verstaatlichung des Rechts 59
Vorbehalt des Gesetzes 130ff.
Vorkaufsrecht 363
Vorrang der Verfassung 32ff.
Vorrang des Gesetzes 130ff.

Wächteramt 102, 153, 344, 413
Wallraff-Beschluß 519
Warteschleifen-Entscheidung 461
Weimarer Reichsverfassung 9, 76f., 287, 306, 398, 425f., 497, 530f.
Weltanschauungsfreiheit 499ff.
Wesensgehaltsgarantie 106f., 220
Wieacker, Franz 329
Wieser, Eberhard 319
Wissenschaftsfreiheit 279
Wohnung 498f.
Wohnungseigentum 547
Wolff, Martin 361
Wüstenbeispiel 312

Zeitgeist 7f.
Zivilprozeß 3f., 123, 280ff.
Zöllner, Wolfgang 332
Zwangsvollstreckungsrecht 280f., 283
zwingendes Recht 91ff.
Zwischenvermietung 380